

## Neuß älterer Linie.

Im Fürstenthume sind zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) in den Städten die Stadträthe, für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden, in Ansehung der Fürstlichen Beamten die Fürstl. Landesregierung und der Geistlichen und Lehrer das Fürstliche Consistorium nach der Verordnung vom 17. Januar 1859 ermächtigt.

## Schaumburg-Lippe.

Die Eheconsense (Trauscheine) werden für das Fürstenthum nur von der Fürstl. Regierung selbst ausgestellt.

## Lippe.

Zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen sind im Fürstenthume befugt: 1) die Registräre in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzgusten, Barntrup und Lage, sowie in dem Flecken Schwalenberg, und 2) die Kemter des Landes.

## Hessen-Homburg.

Im Amte Homburg ist das Verwaltungsamt daselbst zur Ausstellung derjenigen Bescheinigung, auf Grund welcher eine Trauung stattfinden darf, competent, während in dem Oberamte Meisenheim die Bürgermeister der Fünf Bürgermeistereien Meisenheim, Weherbach, Merxheim, Meddersheim und Standernheim als Civilstandsbeamte (welchen zugleich die Schließung der Civilehe zusteht) die gesetzlichen Erfordernisse des Abschlusses einer Ehe zu prüfen haben, ohne daß das Vorhandensein dieser Erfordernisse noch durch einen besondern Trauschein beurkundet wird.

## Bremen.

Im Bremischen Gebiete sind der Polizeidirector der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Kemter Beseßau und Bremerhaven zur Ausstellung der Trauscheine befugt.

## Hamburg.

Zur Ertheilung und Ausstellung der erforderlichen obrigkeitlichen Eheconsense sind ausschließlich folgende Hamburgische Behörden befugt: Die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch- und der Wecklande und das Amt Riechbüttel.